

# Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2108

## Drei Höfe: Zonenreglement

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Drei Höfe unterbreitet dem Regierungsrat das Zonenreglement zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die beiden Gemeinden Hersiwil und Heinrichswil-Winistorf haben per 1. Januar 2013 zur Gemeinde Drei Höfe fusioniert. In der Praxis erwiesen sich die zwei unterschiedlichen Zonenreglemente als problematisch, insbesondere auch im Verständnis der Einwohner und auch in der Handhabung für die Baubehörde.

Die beiden Zonenreglemente wurden deshalb, unabhängig von einer Gesamtrevision der Ortsplanung und ohne die revidierte kantonale Bauverordnung zu berücksichtigen, soweit wie möglich vereinigt. Dies betrifft Zonen, bei denen inhaltlich ähnliche Vorschriften vorlagen, d.h. nur geringfügige materielle Änderungen für eine Vereinheitlichung notwendig waren. Hingegen wurden die Vorschriften zu den Kern- und Ortsbildschutzzonen der beiden Ortsteile jeweils unverändert übernommen. Der Grund liegt darin, dass Hersiwil als Ortsbild von regionaler Bedeutung eingestuft ist, das Ortsbild von Heinrichswil-Winistorf hingegen keine besondere Bedeutung hat.

Das Zonenreglement wurde vom 14. August 2014 bis am 15. September 2014 öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat beschloss das Reglement am 21. Mai 2014 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Das Zonenreglement der Gemeinde Drei Höfe wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Reglemente verlieren, soweit sie dem vorliegenden Reglement widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Zonenreglement Heinrichswil-Winistorf (genehmigt mit RRB Nr. 2005/2685 vom 20. Dezember 2005) und das Zonenreglement Hersiwil (genehmigt mit RRB Nr. 3088 vom 11. Dezember 1995).

- 3.3 Die Gemeinde Drei Höfe hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Gemeinde Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Zonenreglement (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Umwelt  
 Amt für Verkehr und Tiefbau  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Zonenreglement (später)  
 Amt für Finanzen  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Zonenreglement (später)  
 Gemeinde Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf, mit 1 gen. Zonenreglement (später), mit  
 Rechnung (**Einschreiben**)  
 Baukommission Drei Höfe, Landstrasse 7, 4558 Winistorf  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Drei Höfe: Genehmigung Zonenreglement)